

**Elfte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention
Über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 8. Februar 1990**

In den Anlagen 2 und 7 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1989 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Februar 1990

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

¹ Zehnte Bekanntmachung vom 57. Juni 1888 (GBl. II Nr. 8 S. 14t)

(Übersetzung)

Anlage 2

Anlage 7

Anlage 2 Artikel 3 Absatz 9

Anlage 7 Teil I Artikel 4 Absatz 9

Nach dem vorhandenen Wortlaut ist einzusetzen:

„... Ist die Plane bei einer Systembauart, die sonst den Bestimmungen in Absatz Buchstabe a dieses Artikels entspricht, am Rahmen zu befestigen, kann ein Riemen zur Befestigung verwendet werden (ein Beispiel für eine solche Systembauart ist in der dieser Anlage beigefügten Zeichnung 7 gegeben. Der Riemen muß im Material, in den Abmessungen und in der Form den in Absatz 11 Buchstabe c festgelegten Bedingungen entsprechen.“

Beschreibung

Diese Befestigung der Plane am Fahrzeug ist dann zulässig, wenn die Ringe in das Profil eingelassen sind und nicht mehr als die maximal zulässige Tiefe des Profils herausragen. Die Profilbreite ist möglichst gering.

ANNEX 2

ANNEX 7

Annex 2, article 3, paragraph 9

Annex 7, part I, article 4, paragraph 9

Insert after the existing text, the following wording:

"... In cases where the sheet has to be fixed to the frame in a system of construction which otherwise complies with the provisions of paragraph 6 (a) of this article, a thong can be used as fastening (an example of such a system of construction is given in sketch No. 7 appended to this annex). The thong has to comply with the requirements stipulated in paragraph 11 (c) with regard to material, dimensions and shape."